

Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für das Historische Museum

in der Fassung vom 06.06.2019

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), hat der Rat in seiner Sitzung am 06.06.2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

A. Allgemeine Eintrittsentgelte

1. Erwachsene

a) Einzelbesucher/innen	4,50 €
- inklusive Sonderausstellung	6,00 €
b) Jahreskarte	
(gültig für Dauerausstellung und Sonderausstellung - nicht übertragbar)	20,00 €
c) Gruppenbesucher/innen (ab 10 Personen)	3,00 €

2. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre/Studenten/Auszubildende/ Jugendfreiwilligendienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende

a) Einzelbesucher/innen	2,00 €
- inklusive Sonderausstellung	3,00 €
b) Jahreskarte (nicht übertragbar)	
(gültig für Dauerausstellung und Sonderausstellung - nicht übertragbar)	15,00 €
c) Gruppenbesucher/innen (ab 10 Personen)	1,50 €

3. Familienkarten 8,00 €

4. Jahreskarte Familie 45,00 € (gültig für Dauerausstellung und Sonderausstellung - nicht übertragbar)

5. Schulklassen (außer Bielefelder Grundschulklassen), Gruppen aus Offenen Ganztagschulen, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Erziehungshilfe

pro Person 0,50 €

6. Führungsgebühren

a) Erwachsene	40,00 €
b) ermäßigter Personenkreis	30,00 €
c) Schüler/innen Bielefelder Grundschulen im Klassenverband	frei

7. Freier Eintritt

- a) Kinder unter 6 Jahre
- b) Schüler/innen Bielefelder Grundschulen im Klassenverband
- c) Inhaber/innen des Bielefeld-Passes
- d) Betreuer/innen von Schwerbehinderten mit dem Merkmal B

- e) Gruppenbetreuer/innen
- f) Mitglieder des Fördervereins Historisches Museum e.V.,
des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg e.V.,
des ICOM und des Deutschen Museumsbundes

B. Sondereintrittsentgelte

Für gesonderte Ausstellungen und Aktionen kann für alle unter Punkt A. aufgeführten Besucher/innen ein Zuschlag erhoben werden. Die Museumsleitung ist berechtigt, die für den Zuschlag in Frage kommenden Ausstellungen und Aktionen sowie die Höhe des Zuschlages festzulegen.

C. Freier Eintritt

Die Museumsleitung ist berechtigt, Aktionstage, Veranstaltungen und Sonderaktionen zu bestimmen, an denen kein Eintrittsentgelt erhoben wird.

D. Vermietung

1. Nachfolgend aufgeführte Räumlichkeiten des Historischen Museums können nach Verfügbarkeit gegen Entgelt gemietet werden:

Raum	Entgelt
<u>Vortragssaal</u> Grundtarif für eine Nutzungsdauer von bis zu 4 Zeitstunden jede weitere angefangene Zeitstunde je Tag jedoch höchstens	100,00 € 25,00 € 200,00 €
<u>Vortragssaal mit Foyer</u> Grundtarif für eine Nutzungsdauer von bis zu 4 Zeitstunden jede weitere angefangene Zeitstunde je Tag jedoch höchstens	130,00 € 30,00 € 300,00 €
<u>„Gässchen“</u> Grundtarif für eine Nutzungsdauer von bis zu 4 Zeitstunden jede weitere angefangene Zeitstunde je Tag jedoch höchstens	150,00 € 40,00 € 250,00 €

Für die Überlassung von Geräten, Medien und Arbeitsmaterialien im Rahmen der Raumnutzung werden zusätzlich folgende Benutzungspauschalen berechnet:

Beamer je Tag	30,00 €
Tageslichtschreiber/Overheadprojektor je Tag	15,00 €

Flipchart (inklusive Papier und Stifte) je Tag	20,00 €
Beschallungsanlage kabelgebunden und drahtlos je Tag	30,00 €
PC, Laptop, Notebook (ohne Internetzugang), je Tag	30,00 €

2. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume bzw. auf Überlassung von Geräten, Medien oder Arbeitsmaterialien besteht nicht. Anträge auf Raumüberlassung können aus sachlichen Gründen abgelehnt werden. Dabei sind insbesondere die Belange des Historischen Museums zu beachten.
3. Die Überlassung der Räume erfolgt ausschließlich zur Nutzung durch den Adressaten der Nutzungserlaubnis (im Folgenden: Nutzer) selbst. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Nutzungsrechts z. B. durch Untervermietung bedarf der vorherigen Zustimmung des Historischen Museums.
4. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben, wenn die vorgesehene Nutzung im öffentlichen Interesse liegt und der Nutzer selbst keine Gewinnerzielung beabsichtigt. Ein öffentliches Interesse an der Nutzung ist insbesondere dann gegeben, wenn z. B. politische Parteien oder im Rat bzw. einer Bezirksvertretung vertretene politische Gruppen, als gemeinnützig anerkannte Organisationen, Verbände, Vereine und Einrichtungen sowie kirchliche/religiöse oder freie Träger der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe in den Räumen politische, soziale und kulturelle Arbeit, gesundheitliche Präventionsarbeit oder schulische oder berufliche Bildungsarbeit betreiben. Bei geselligen Veranstaltungen der genannten Personenkreise ermäßigt sich das Nutzungsentgelt um 50 %.
5. Die dem Historischen Museum im Zusammenhang mit der Raumüberlassung entstehenden Kosten für Aufsichtspersonal sind vom Nutzer in Form einer Kostenpauschale von 16,00 Euro pro angefangener Stunde zu tragen.

Von der Erhebung der Kostenpauschale kann im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Nutzung zur Durchführung von Veranstaltungen erfolgt, die geeignet sind, die Erfüllung von Aufgaben des Historischen Museums zu fördern.

6. Das Nutzungsentgelt, die Benutzungspauschalen und die Kostenpauschale können in besonders gelagerten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung unbillig wäre.
7. Das Historische Museum kann die Zahlung des Entgeltes bei Vertragsabschluss verlangen. Wird nicht die sofortige Entgeltzahlung bei Vertragsabschluss verlangt und wird nichts anderes vereinbart, ist das Entgelt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung an die Stadtkasse Bielefeld zu zahlen, unabhängig davon, ob die überlassenen Räume sowie Geräte, Medien und Arbeitsmaterialien tatsächlich in Anspruch genommen wurden oder noch werden.
Das Historische Museum kann die Zahlung einer Kautions in Höhe von 50 % des zu entrichtenden Entgeltes verlangen.
8. Die Stadt kann die Nutzungserlaubnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn von der Nutzung der überlassenen Räume eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht oder wenn der Nutzer gegen ihm erteilte Auflagen verstößt.

Stadt und Nutzer können die Nutzungserlaubnis bis zwei Wochen vor dem Nutzungstermin kündigen. Dauernutzungen können mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Entgeltschuldner ist der Nutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

Die Stadt kann dem Nutzer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag einräumen. Erfüllungsort ist Bielefeld. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, gilt Bielefeld als vereinbarter Gerichtsstand.

E. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der Fassung vom 07.02.2013 außer Kraft.